

AGB Dienstleistungen und Produkte

Allgemeine Geschäftsbedingungen über Dienstleistungen und Produkte der Gemeindewerke Erstfeld

Die vorliegenden AGB beinhalten folgende Bestandteile:

1. Geltungsbereich der vorliegenden AGB
2. Rechte und Pflichten der Gemeindewerke Erstfeld
3. Rechte und Pflichten des Kunden
4. Rechnungstellung und Zahlungsbedingungen
5. Garantiebestimmungen
6. Haftung und Lieferverzug
7. Datenschutz
8. Besondere Bestimmungen zu Solartechnikanlagen
9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
10. Inkrafttreten
11. Impressum

1. Geltungsbereich der vorliegenden AGB

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Beziehung zwischen dem Kunden und den Gemeindewerken Erstfeld (GWE) für ausgeführte Dienstleistungen sowie verkaufte Produkte.

2. Rechte und Pflichten der Gemeindewerke Erstfeld

Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den vertraglichen Abmachungen wie den Leistungsbeschreibungen und den vorliegenden AGB. Sie bilden die Grundlage für die Beziehung zwischen den GWE und dem Kunden. Die GWE verpflichten sich, die vertraglichen Leistungen auszuführen.

Die GWE übernehmen keine Verantwortung für verspätete Lieferungen der Waren und Anlagen, sofern die Verspätung durch einen Dritten oder höhere Gewalt verursacht wurde. Sie übernehmen auch keine Haftung für Asbestsanierungen oder andere Massnahmen, die für die Arbeitsausführung notwendig werden.

3. Rechte und Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen und Produkte gesetzlich- und vertragsgemäss zu nutzen. Der Kunde ist verpflichtet, zumutbare und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um allfällige Schäden zu verhindern.

Der Kunde verpflichtet sich, die erbrachten Leistungen zu bezahlen. Kommt der Kunde der Zahlungsverpflichtung nicht nach, können die GWE vom Vertrag ohne Entschädigung zurücktreten. Der Kunde trägt zusätzlich die durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten.

Der Preis für Dienstleistungen und Produkte ergibt sich aus den Vertragsdokumenten oder aus den Preislisten der GWE. Er schliesst die Mehrwertsteuer ein.

4. Rechnungstellung und Zahlungsbedingungen

Die Einzelheiten der Rechnungsstellung ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen oder Preislisten.

Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug innert 30 Tagen zu bezahlen, sofern auf der Rechnung nichts anderes vermerkt wird. Unberechtigte Skontoabzüge werden dem Kunden nachbelastet.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird bei der ersten Mahnung eine Gebühr von 25 CHF erhoben. Allfällige Spesen (Porto, Inkasso, Betriebskosten, etc.) sowie ein Verzugszins von 5% werden in Rechnung gestellt.

Der Kunde verpflichtet sich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, bei Aufträgen von Solartechnikanlagen, eine Anzahlung von 40% der Vertragssumme bei Auftragserteilung innert 30 Tagen zu bezahlen, weitere 35% bei Lieferung auf Baustelle und den Rest bei Projektabschluss.

5. Garantiebestimmungen

Soweit nichts anderes vereinbart, gewähren die GWE auf Installationsarbeiten eine Garantie von zwei Jahren ab Inbetriebnahme der elektrischen Installation. Mängel, die innerhalb dieser Frist auftreten und nachweisbar auf fehlerhafte Ausführung zurückzuführen sind, werden von den GWE behoben und die damit verbundenen Kosten übernommen.

Für Geräte, Apparate und Materiallieferungen gilt die Garantie des Hersteller- oder des Lieferunternehmens. Arbeitsleistungen sind in der Geräte-, Apparate- und Materialgarantie nicht enthalten. Erfolgt die Integration in ein unbewegliches Werk beträgt die Garantie zwei Jahre.

Bei unsachgemäßem Gebrauch der gelieferten Ware oder Eingriff in die Anlage sowie bei Elementarschäden entfällt der Garantieanspruch.

6. Haftung

Die Haftung der GWE beschränkt sich auf die gesetzlich zwingende Haftung für Schäden, die durch vorsätzliche und grobfahrlässige Handlungen ihrer Arbeitnehmer, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

Die GWE haften nur für direkte Schäden. Jede weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.

7. Datenschutz

Die GWE halten sich beim Umgang mit Daten an aktuell gültige Datenschutzgesetze. Sie garantieren, dass sie nur Daten speichern, die für die Erbringung der Dienstleistung, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehungen, die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie die Rechnungsstellung notwendig sind.

8. Besondere Bestimmungen zu Solartechnikanlagen

Bei der Lieferung von Anlagen der Solartechnik sind die baurechtlichen und statischen Vorabklärungen durch den Kunden zu treffen. Er ist dafür verantwortlich, dass sich das Dach, worauf eine Montage von Solarmodulen vorgesehen ist, in einwandfreiem Zustand befindet, dass die Baubewilligung - sofern notwendig - vorhanden ist und die Statik des Unterbaus, das Gewicht und die allenfalls auftretenden Windkräfte der Anlage aufnehmen kann.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Ertrags- und Amortisationsberechnungen auf Erfahrungswerten basieren und von tatsächlichen Umständen abhängen, wodurch sich Abweichungen ergeben können.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht dem Schweizerischen Obligationenrecht. Gerichtsstand ist Atdorf UR.

10. Inkrafttreten

Diese AGB treten am 1. Juni 2015 in Kraft. Sie gelten für alle Kundenaufträge, die nach dem Inkraftsetzungsdatum angenommen wurden.

11. Impressum

Gemeindewerke Erstfeld, Gotthardstrasse 101, 6472 Erstfeld
Telefon 041 882 00 10 www.gemeindewerke-erstfeld.ch